

Stiftungsgeschäft

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhöhnstadt

Langer Weg 2
65760 Eschborn

– im nachfolgenden Stifterin genannt –
hat in seiner Sitzung am 15. September 2008 beschlossen, die

Andreasstiftung

als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhöhnstadt zu errichten. Die Stifterin ist zugleich Rechtsträgerin und Treuhänderin für diese Stiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhöhnstadt.

Das Stiftungsvermögen beträgt

200.000,- € (in Worten: Zweihunderttausend Euro)

und wird mit der Auflage verbunden, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Stiftungsverfassung.

Für die Kirchengemeinde:

Niederhöhnstadt, den 15.12.2008

Roselind Albrand,
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Pfarrer Dr. Klaus Douglass

Verfassung der Andreasstiftung

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Andreasstiftung

(2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhöchstadt und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhöchstadt.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

a) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten

- der Kinder- und Jugendarbeit
- der diakonischen Arbeit
- der Erwachsenenbildung
- der Seelsorge- und Beratungsarbeit
- der Seniorenarbeit
- der geistlichen Gemeindegarbeit
- der musikalischen Arbeit
- der Öffentlichkeitsarbeit

b) die missionarischen Aufgaben der Kirchengemeinde

c) die ökumenischen Aufgaben der Kirchengemeinde

d) die kulturellen Aufgaben der Kirchengemeinde

e) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden, Anlagen und Ausstattung

f) die Förderung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro) ausgestattet.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

(4) Zustiftungen in Form von Bar- und Sachmitteln bedürfen der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand. Sachmittel können von ihm veräußert werden.

(5) Das Vermögen soll bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Andere Anlageformen sind nach Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht zulässig.

(6) Zustiftungen können ab einem Betrag von € 30.000,- von einem Stifter / einer Stifterin einer der vorbezeichneten Aufgaben oder innerhalb dieser Aufgaben einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit dem Namen des Stifters / der Stifterin verbunden werden. Kirchenvorstand und Stiftungsvorstand entscheiden darüber gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kirchenvorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen. Mindestens ein Mitglied muss Mitglied im Kirchenvorstand sein. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehört und mehrheitlich für den Kirchenvorstand wählbar sein. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, beruft der Kirchenvorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt auf Antrag des Kirchenvorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er wirbt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Zustiftungen ein und macht die Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 7 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Möglichkeit, ein Kuratorium einzurichten. Er beschließt einstimmig über die Einrichtung, Berufung von Mitgliedern und die Auflösung des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium macht gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand die Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt und wirbt Zustiftungen ein.
- (3) Das Kuratorium hat beratende Funktion. Es nimmt jährlich an einer Sitzung des Stiftungsvorstandes teil.

- (4) Bei einer Zustiftung von mehr als 30.000 Euro kann der Stifter einen Sitz im Kuratorium erhalten. Auch hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 8 Treuhandverwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und wickelt die Maßnahmen ab.

(2) Der Kirchenvorstand legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. In Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung sinngemäß.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 10 Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung

Die Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

§ 11 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.